



Statuten des Dampfbahn-Vereins Zürcher Oberland

Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter der Bezeichnung «Dampfbahn-Verein Zürcher Oberland DVZO» besteht seit dem 25. Januar 1969 ein Verein nach Art. 60ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Bauma ZH.
- Art. 3 Der Verein setzt sich zum Ziel, historische Lokomotiven und Wagen sowie die Bahnstrecke Bauma-Hinwil betriebsfähig zu erhalten. Der Verein betreibt damit einen nicht gewinnorientierten Bahnbetrieb mit öffentlichen Fahrten und Extrafahrten in passendem historischem Umfeld im Zürcher Oberland mit Nebengeschäften wie Speisewagen und Souvenirverkauf. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitgliedschaft

- Art. 4 Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden.
- Art. 5 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme. Er kann diese ohne Grundangabe verweigern.
- Art. 6 Der Verein besteht aus:
- den Aktivmitgliedern
 - den Passivmitgliedern
 - den Kollektivmitgliedern
 - den Gönnern
 - den Ehrenmitgliedern
 - den Jugendmitgliedern.
- Art. 7 Jede Tätigkeit von Aktiv- oder Ehrenmitgliedern erfolgt im Rahmen des zuständigen Ressorts oder der zuständigen Stabsstelle.
Natürliche Personen, die nicht im Vorstand, in einem Ressort oder einer Stabsstelle mitwirken, sind Passivmitglieder.
Juristische Personen sind Kollektivmitglieder.
- Art. 8 Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder sind stimm- und antragsberechtigt.
Jugendmitglieder besitzen mit Vollendung des 14. Altersjahrs das Stimm- und Antragsrecht.
Jugendmitglieder bezahlen einen reduzierten Mitgliederbeitrag. Die Jugendmitgliedschaft ist im Kalenderjahr, welches auf das vollendete 18. Altersjahr folgt, durch eine andere Art der Mitgliedschaft abzulösen.
Gönner und Kollektivmitglieder besitzen kein Stimm- und Antragsrecht, können jedoch mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
- Art. 9 Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein langjährig ausserordentlich verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- Art. 10 Der Austritt kann nur auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- Art. 11 Wenn ein Mitglied dem Ansehen des Vereins schadet oder dem Vereinszwecke zuwiderhandelt, kann es ausgeschlossen werden. Der Ausschluss unterliegt dem einstimmigen Beschluss des Vorstands. Dem Ausgeschlossenen steht das Beschwerderecht an die nächste Generalversammlung zu. Die Beschwerde muss innert 20 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlusses schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Bis zum Entscheid bleibt die Mitgliedschaft sistiert.
- Art. 12 Mitglieder, die trotz einmaliger Mahnung mit fälligen Beiträgen im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden.

Generalversammlung

- Art. 13 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich, spätestens am 30. April statt.
- Art. 14 Ausserordentliche Generalversammlungen können einberufen werden:
- durch Beschluss des Vorstands
 - wenn ein Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt
 - auf Verlangen der Revisionsstelle
 - sobald der Vorstand nicht mehr aus mindestens drei Mitgliedern, einschliesslich des Präsidenten, besteht.
- Art. 15 Der Termin der ordentlichen Generalversammlung wird den Mitgliedern spätestens drei Monate im Voraus mit geeigneten Mitteln bekannt gegeben.
- Art. 16 Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung ist den Mitgliedern 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden zuzustellen. Anträge aus Mitgliederkreisen, die spätestens 50 Tage vor dem Versammlungstermin in schriftlicher Form beim Vorstand eingetroffen sind, werden der Einladung beigelegt. Spätere Anträge sind spätestens vor Beginn der Versammlung beim Präsidenten einzureichen. Dieser lässt die Versammlung darüber abstimmen, ob der Antrag auf die Traktandenliste zu setzen und somit zu behandeln ist.
Für ausserordentliche Generalversammlungen beträgt die Einladungsfrist mindestens 10 Tage.
- Art. 17 Die Generalversammlung ist zuständig für die
- Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl der Revisionsstelle
 - Abnahme der Jahresberichte
 - Abnahme der Jahresrechnung
 - die Festlegung der jährlichen Mitgliederbeiträge
 - Bewilligung der Aufnahme von Fremdkapital von mehr als CHF 30'000.-
 - Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Behandlung von Beschwerden gegen verfügte Ausschlüsse
 - Änderung der Vereinsstatuten
 - Umwandlung des Vereins in eine andere Rechtsform
 - Auflösung des Vereins und Beschlussfassung über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens
 - Freigabe von Projekten über CHF 100'000.- ohne Zweckbindung.
- Art. 18 Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, kann an der Generalversammlung nicht abgestimmt werden.
- Art. 19 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit es Gesetz und Statuten nicht anders bestimmen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Die zu wählende Person tritt in den Ausstand und die Wahl wird in deren Abwesenheit durchgeführt.
- Art. 20 Für die Änderung der Vereinsstatuten, die Umwandlung in eine andere Rechtsform und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten nötig.

Vereinsleitung

- Art. 21 Die Vereinsleitung wird durch den Vorstand wahrgenommen.
- Art. 22 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Mitglieder dies verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag für angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.
- Art. 23 Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt.
- Art. 24 Der Verein wird rechtsgültig vertreten durch zwei Vorstandsmitglieder oder zwei weitere Mitglieder, die durch den Vorstand entsprechend bevollmächtigt sind.

Vorstand

- Art. 25 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und vier weiteren Mitgliedern.
- Art. 26 Die Generalversammlung wählt den Präsidenten und die Vorstandsmitglieder je einzeln. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- Art. 27 Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und haben grundsätzlich nur Anspruch auf Entschädigung ihrer effektiven Spesen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Vorstandsmitglieder kann eine angemessene Entschädigung ausgerichtet werden.
- Art. 28 Der Vorstand führt den Verein strategisch und leitet die zur Erreichung des Vereinsziels notwendigen Massnahmen ein. Der Vorstand präsentiert das Budget in geeigneter Form.
Der Vorstand ist befugt:
- a) Zur Ausführung der ihm gemäss den Statuten zugewiesenen Aufgaben und zur Erledigung der ihm von der Generalversammlung erteilten Aufträge.
 - b) Zur Bewältigung von Projekten mit grosser Tragweite für den Verein Projektleiter zu ernennen und deren Amtsführung zu begleiten.
 - c) Zur Verwaltung des Vereinsvermögens inkl. Festsetzung des Budgets.
 - d) Zur Vorbereitung der von der Generalversammlung zu behandelnden Geschäfte.
 - e) Bis zum Betrag von CHF 30'000.- Fremdkapital aufzunehmen.
 - f) Für einzelne Projekte je bis maximal CHF 100'000.- und für zweckgebundene Zuwendungen für den bestimmten Zweck unlimitiert freizugeben.
 - g) Ressortleiter zu ernennen
 - h) Zur Lösung speziell bezeichneter Aufgaben Stabsstellen zu bilden und diesen Weisungen und Kompetenzen zu erteilen.
- Art. 29 Der Vorstand delegiert die operativen Entscheidungen an die Ressortleiter. Er erlässt hierzu ein Geschäftsreglement.

Ressortleitung

- Art. 30 Die operativen Tätigkeitsbereiche gliedern sich in Ressorts.
- Art. 31 Die Ressortleiter führen den Verein operativ und leiten die zur Erreichung der Vereinsziele erforderlichen Massnahmen ein.

Revisionsstelle

- Art. 32 Die Revisionsstelle besteht aus zwei natürlichen Personen. Die Generalversammlung ist berechtigt, die Aufgaben der Revisionsstelle einer aussenstehenden Treuhandstelle zu übertragen.
- Art. 33 Die Revisionsstelle prüft das Rechnungswesen des Vereins und stellt der Generalversammlung Antrag über die Annahme der Jahresrechnung.

Amts dauern und Wahlhindernisse

- Art. 34 Ein Aktiv- oder Ehrenmitglied kann nicht gleichzeitig Einsitz im Vorstand und in der Revisionsstelle haben.
- a) Ein Vorstandsmitglied wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, die bis zu zwei Mal wiederholt werden kann.
 - b) Ein Vorstandsmitglied muss zum Zeitpunkt seiner Wahl in mindestens einem Ressort oder einer Stabsstelle aktiv mitarbeiten.
 - c) Ein Mitglied der Revisionsstelle wird für eine Amtsdauer von 3 Jahren gewählt, die zwei Mal wiederholt werden kann.

Rechnungswesen

- Art. 35 Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
- a) den an der Generalversammlung festgesetzten Mitgliederbeiträgen
 - b) Spenden in bar oder natura
 - c) dem Vermögensertrag
 - d) dem Ertrag aus dem Bahnbetrieb und anderen Unternehmungen
- Art. 36 Das Vereins- und Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 37 Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 30. Juni zu bezahlen. Für neueintretende Mitglieder besteht eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Eine Reduktion bei Eintritt nach dem 1. Januar erfolgt nicht.
- Art. 38 Die Jahresrechnung ist den Vereinsmitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zuzustellen oder durch Veröffentlichung mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin zur Kenntnis zu bringen.
- Art. 39 Die Mitarbeit der Aktiv- und Ehrenmitglieder erfolgt grundsätzlich unentgeltlich. In Ausnahmefällen kann die Geschäftsleitung die Ausrichtung einer Vergütung vor Inangriffnahme der Arbeit oder Erteilung des Auftrags beschliessen. Die Ausrichtung von Spesen unterliegt der Genehmigung des Vorstands.
- Art. 40 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- Art. 41 Beschliesst eine eigens zu diesem Zweck einberufene ausserordentliche Generalversammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der Stimmenden die Auflösung des Vereins, hat die Versammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen. Das Vermögen ist einer steuerbefreiten Institution mit ähnlicher Zwecksetzung zukommen zu lassen. Nach Möglichkeit soll diese Institution ihren Sitz im Zürcher Oberland haben. Eine Verteilung unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 28. April 2022 beschlossen.